MASTER
NEGATIVE
NO. 92-81131-22

MICROFILMED 1993

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States - Title 17, United States Code - concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material.

Under certain conditions specified in the law, libraries and archives are authorized to furnish a photocopy or other reproduction. One of these specified conditions is that the photocopy or other reproduction is not to be "used for any purpose other than private study, scholarship, or research." If a user makes a request for, or later uses, a photocopy or reproduction for purposes in excess of "fair use," that user may be liable for copyright infringement.

This institution reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

AUTHOR:

RICHEL, ARTHUR

TITLE:

UBERGANG DES ARELATISCHEN...

PLACE:

TRIER

DATE:

1892

Master Negative #
92-81131-22

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

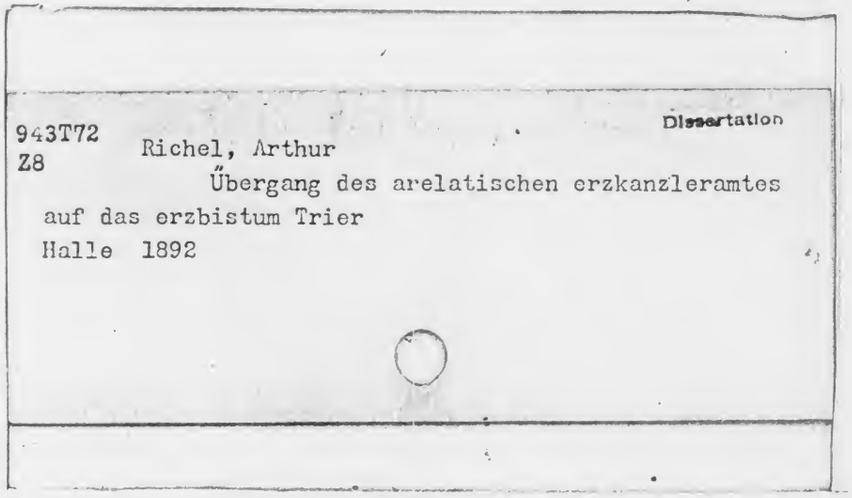

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mM REDUCTION RATIO: 11X
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 3-8-93 INITIALS BE
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

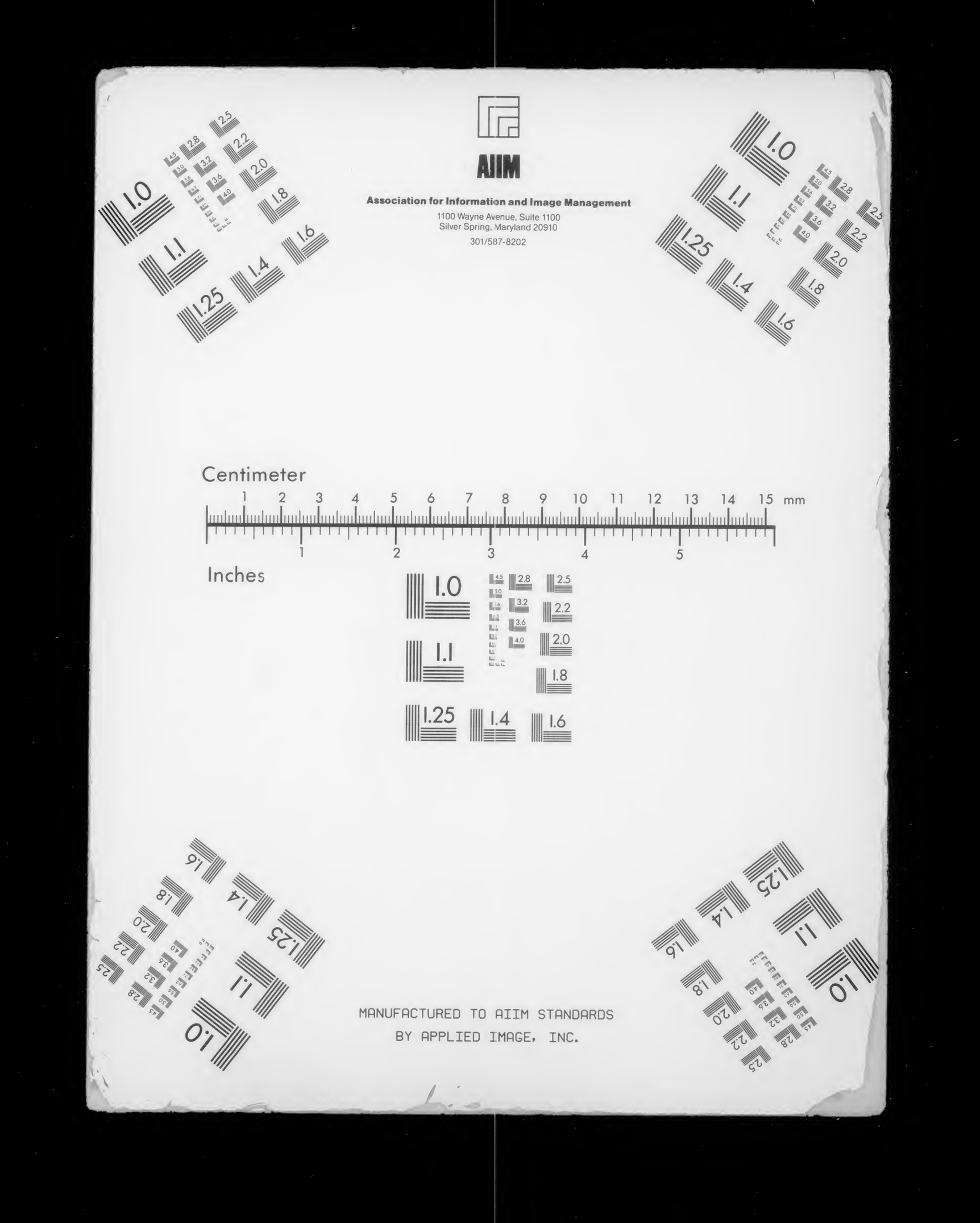
AIIM
Association for Information and Image Management
1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202
Centimeter
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 mm
Inches
1 2 3 4 5
MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

Treves (Ger.)-Hist)

943T72
28

Uebergang
des
arelatischen Erzkanzleramtes
auf das Erzbistum Trier.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

der

hohen Philosophischen Fakultät

der

vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Arthur Richel
aus St. Wendel.

Halle a. S.
Hofbuchdruckerei von C. A. Kaemmerer & Co.
1892.

Meinen Eltern.

Unter den in der goldenen Bulle getroffenen Bestimmungen zur Regelung der Funktionen der Kurfürsten während der Reichs- und Hoftage werden auch die Befugnisse der Erzkanzler genau festgesetzt. Dieselben sollen bei einer solchen Gelegenheit in genau vorgeschriebener Weise die kaiserlichen Siegel tragen und mit denselben gewisse ceremonielle Handlungen vornehmen: hierbei wird zwischen Kanzleisprengeln bestimmt unterschieden, da die Erzkanzlerwürde den drei geistlichenKurfürsten des Reiches, den Erzbischöfen von Mainz, Köln und Trier zukam, und die damit verbundenen Ehrenrechte, je nach dem Gebiet, in welchem die Hoffestlichkeiten stattfanden, dem einen oder dem andern von diesen Prälaten in höherem Masse zu Teil wurden. Die 3 Erzkanzlerämter sind in dieser Zeit im festen Besitze der genannten rheinischen Erzbistümer, es war dies das Resultat einer langen Entwicklung.

Mainzer Erzbischöfe treffen wir schon unter Ludwig dem Deutschen als Vorsteher der Kanzlei, Erzbischof Liutbert leitete dieselbe als Erzkapellan von 870 bis zum Tode Ludwigs und behielt dieses Amt unter Ludwig III. bis 882 später auch unter Karl III. bis 889. Während der Regierungszeit Heinrichs I. gelangten die Erzbischöfe von Mainz von neuem in den Besitz der Kanzleileitung, und seitdem finden wir fast ausschliesslich Mainzer Erzbischöfe als Erzkapellane und später als Erzkanzler von Deutschland. Nur unter Otto I. vermochten des Kaisers

mächtiger Bruder Bruno, Erzbischof von Köln, dem Mainzer eine Zeit lang die Würde streitig zu machen; seit Brunos Tode blieben die Mainzer Kirchenfürsten unbestrittene Inhaber derselben.

Nicht ganz so einfach kam Köln in den Besitz des Erzkanzleramtes. Die Erweiterung des Reiches auf Italien durch Otto I. machte die Bildung einer neuen Kanzlei erforderlich, weil Italien eine gewisse Selbständigkeit behielt; eine solche Kanzlei finden wir seit dem Jahre 962 zunächst unter der Leitung italienischer Bischöfe. Erst unter Heinrich II. fungieren deutsche Bischöfe als italienische Erzkanzler, zunächst der zur selben Zeit deutsche Erzkanzler Willigis von Mainz, dann Eberhard von Bamberg. In der Zeit Konrads II. begegnen wir zum ersten Mal einem italienischen Erzkanzler, der Inhaber des Kölner Erzstuhles ist, Pilgrim, von 1031 ab, einem früheren italienischen Kanzler Heirichs II. Seitdem verblieben Pilgrims Nachfolger, von einigen Unterbrechungen unter Heinrich V. und Lothar abgesehen, im dauernden Besitz des italienischen Erzkancellariats.

Ganz andere Verhältnisse verschafften dem Trierer Erzbistum ein Erzkanzleramt. Zwar finden sich schon einmal Ausgang des 9. und erste Hälfte des 10. Jahrhunderts Trierer Erzbischöfe als Erzkanzler, doch war diese Thätigkeit derselben nur vorübergehend, so dass keine dauernden Ansprüche darauf gegründet werden konnten. König Arnulf hatte nämlich seinem illegitimen Sohne Zwentibold im Jahre 895 das Herzogtum Lothringen überlassen und dieser machte den Erzbischof Ratpod von Trier zum Erzkanzler seiner neu gegründeten Kanzlei. Ratpod behielt dieses Amt, als später unter Ludwig IV. Lothringen wieder an das Reich kam. Heinrich I. vereinigte das inzwischen wieder verloren gegangene Herzogtum von neuem mit dem deutschen Reiche und liess dem damaligen Erzbischof von Trier, Ruotger, seinen Erzkanzlertitel, welchen er wie Ratpod während ihrer Zugehörigkeit

zu dem westfränkischen Reiche besessen hatte*); eine besondere lothringische Kanzlei bestand jedoch nicht mehr. Ruotgers Nachfolger Rodbert führte auch noch den Erzkanzlertitel bis in den Anfang der Regierungszeit Ottos I. Seitdem aber Ottos Bruder Bruno die Leitung der deutschen Kanzlei in seine Hand brachte, wurde kein besonderer lothringischer Erzkanzler mehr ernannt, und seitdem trifft man mehr denn 300 Jahre lang keinen Erzbischof von Trier im Besitze eines Erzkanzleramtes. Wir erfahren während dieser langen Zeit auch nicht das Geringste von Versuchen der dortigen Erzbischöfe, das Amt ihrem Erzstuhle wiederzugewinnen, so dass anzunehmen ist, dass sie selbst alle Ansprüche auf dasselbe endgültig aufgegeben haben. Im 14. Jahrhundert begegnet uns plötzlich in Urkunden der Trierer Erzbischöfe die Bezeichnung derselben „Erzkanzler von Gallien und Arelat“ und wir sehen sie in unbestrittenem und allgemein anerkanntem Besitze dieses Titels, ohne eine Andeutung davon finden zu können, auf welche Weise sie zu demselben gekommen sind. Erzkanzler des arelatischen Reiches waren aber noch ungefähr 100 Jahre vorher die Erzbischöfe von Vienne, welche diese Würde seit Friedrich I. und nachweislich noch unter Friedrich II., im ganzen etwa einen Zeitraum von 80 Jahren, bekleideten. Während diese in der letzten Hälfte des 13. Jahrhunderts den Titel nicht weiter führten, waren, wie schon angedeutet, die Trierer Kirchenfürsten Aufang des 14. Jahrhunderts im festen Besitze desselben; wann und auf welche Weise hat nun der Übergang dieses Erzkanzleramtes auf das Erzbistum von Trier stattgefunden?

Keine Urkunde ist vorhanden, welche Nachricht von einer Verleihung des Erzamtes an einen Trierer Erzbischof

*) Ratgods Name kommt in einer Rekognition einer Urkunde Karls des Einfältigen vor, vgl. Urkunde vom 13 August 913 bei Hontheim hist. Trevir. dipl. I, 262, b; Ruotger wird öfter genannt, so in den Urkunden vom 19. Januar 916, Honth. I, 264b, vom 9. Juli 919, Honth. I, 265b und vom 20. August 920 Honth. I, 266b.

geben könnte; die erste königliche Anerkennung findet sich in einer Urkunde Ludwigs des Bayern vom 3. December 1314, worin dem Erzbischof Balduin das Erzkanzleramt von Gallien und Arelat nebst den damit verbundenen Rechten bestätigt wird zur Ausführung des vor der Königswahl am 20. September 1314 in Coblenz gegebenen Versprechens*). Diese Urkunde sowie die Erneuerungen der bezüglich des Erzkancellariats darin enthaltenen Rechte aus den Jahren 1332, 1346, 1354, 1356 und 1376 durch Ludwig und Karl IV. weisen darauf hin, dass das Erzkanzleramt von Gallien und Arelat schon länger als Vorrecht des Trierer Erzbischofs betrachtet wurde. In der ersten Urkunde heisst es nämlich: „Quia ex nostri officii debito ubicunque sua iura illibata conservare tenemur promittimus et volumus, quod si contingat nos intrare terminos archicancellariae archiepiscopi Trevirensis, videlicet terminos Galliae aut regni Arelatensis nostri aliorumque locorum, in quibus debet et consuevit ipse vel sui praedecessores iura archicancellariae exercere, quod custodiam sigillorum nostrosum, iura archicancellariae praedictae, ac reditus et bona eiusdem levare et percipere cum insigniis officii antedicti per se vel per alium, permittimus et concedimus eidem ac etiam potestatem constituendi vicecancellarium et destituendi et de omnibus, quae spectant ad dictam cancellariam, disponendi, prout quando et quotiens sibi videbitur expedire**). Mit den Worten: „In quibus debet et consuevit ipse vel sui praedecessores“ wird ausdrücklich auf eine alte Gewohnheit des Bischofs und seiner Vorgänger hingewiesen; demnach muss also schon vor Balduin, der 1307 auf den Bischofsstuhl gelangte, der Erzkanzlertitel den Trierer Erzbischöfen zuerkannt worden sein, obgleich vor Balduin keiner denselben nachweislich officiell gebraucht. Dasselbe bezeugen die späteren Erneuerungen dieser

*) vgl. Winkelmann: acta imperii inedita saeculi XIII. II. 776.
**) vgl. Hontheim II, 92

Urkunde, so die vom 3. August 1332 mit den Worten: „Alia, quae de curia imperiali vel regia in eisdem terminis intuitu eiusdem cancellariae cedent et cedere consueverunt“*), ebenso die vom 26. November 1346: „Decernentes archiepiscopum et ecclesiam Trevirensem ab olim, nunc et imposterum iura praetactae archicancellariae potuisse debere et posse in dictis terminis exercere“**): dieselben Worte wiederholt die Urkunde vom 8. Februar 1354***) Ebenfalls fast wörtlich stimmen damit überein die darauf bezüglichen Stellen in den Balduins Nachfolgern, Boemund II. und Cuno II. erteilten Bestätigungen vom 9. Januar 1356†) und 31. Mai 1376††).

Aus diesen Urkunden geht deutlich hervor, dass die Ausübung der Erzkanzlergeschäfte ein gewohnheitsmässiges Recht Balduins und seiner Vorgänger war. Es sind aber noch andere Zeugnisse vorhanden, welche beweisen, dass das Recht der Erzbischöfe von Trier auf das Erzkanzleramt von Gallien und Arelat schon vor jener ersten Bestätigung durch Ludwig von 1314 anerkannt gewesen sein muss. Sehen wir zu, wie weit sich die Spuren rückwärts verfolgen lassen.

Zunächst ist anzuführen, dass Erzbischof Balduin bereits vor der Ausstellung jener Bestätigungsurkunde sich den Erzkanzlertitel officiell beilegt und auch von andern damit ausgezeichnet wird. So nennt ihn Erzbischof Peter von Mainz im Wahlausschreiben vom 14. Mai 1314: „Sacri imperii per Galliam archicancellarius“†††); die Statuten des unter Balduins Vorsitz abgehaltenen Provinzialkoncils vom 28. April 1310 beginnen mit den Worten: „In Dei nomine amen. Ista sunt statuta salubria provincialis concilii

*) vgl. Hontheim II, 120.
**) vgl. Hontheim II, 168.
***) vgl. Lindner, Urkundenwesen Karls IV. 214.
†) vgl. Würdtwein, nova subsidia XIII, 51.
††) vgl. Hontheim II, 269.
†††) vgl. Hontheim II. 89.

Trevirensis edita solemniter per reverendum in Christo patrem et dominum, dominum Balduinum, Dei gratia sanctae Trevirensis ecclesiae archiepiscopum, sacri imperii per Galliam et regnum Arelatense archicancellarium“ *). In einer Urkunde für das Kloster Marienthal, in welcher Balduin demselben die von seinem Vorgänger, Erzbischof Theodorich, erteilten Privilegien bestätigt, datiert vom 29. Oktober 1309, nennt er sich: „Sancti imperii per regnum Arelatense archicancellarius“ **). Nachweislich zum ersten Mal bezeichnet sich Balduin als Erzkanzler in einem von den Wahlfürsten für den Papst Clemens V. ausgefertigten Wahldekret zur Anzeige der Wahl seines Bruders, Heinrichs VII. vom 27. Nov. 1308: „Baldewinus Dei gratia Trevirorum archiepiscopus, sacri imperii per regnum Arelatense archicancellarius“ ***).

Während Balduin in mehreren Diplomen, die vor der ersten königlichen Bestätigung des Erzamtes ausgestellt sind. Erzkanzler genannt wird, lässt sich bei keinem seiner Vorgänger ein solches urkundliches Zeugnis für den Gebrauch des Titels oder die Ausübung des Amtes nachweisen: wir besitzen aber Aussagen von Zeitgenossen, aus denen wir mit Sicherheit schliessen können, dass schon vor ihm Trierer Erzbischöfe als Erzkanzler angesehen wurden. Eine solche Bezeichnung der Trierer Erzbischöfe als Erzkanzler finden wir bei Jordanus von Osnabrück in seiner Schrift „Über das römische Reich“ †). Jordanus bringt dort Kap. 7 einen sagenhaften Bericht über die Einsetzung des Kurfürstenkollegs durch Karl den Grossen und nennt unter den Kurfürsten auch den Erzbischof von Trier mit den Worten: „Archiepiscopus Trevirensis, qui est archicancellarius Galliae“. Von Jordanus wissen wir, dass er in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts in Osnabrück lebte: sein Todesjahr ist nicht genau bekannt; in Osnabrücker Urkunden begegnet uns sein Name öfter in den Jahren 1251—1283. Nach Waitz ist seine Schrift in den achtziger Jahren des 13. Jahrhunderts in Italien bekannt gewesen und von dem Cardinal Jakob von Colonna einem Papste übersandt worden. Jedenfalls ist also diese Schrift im 13. Jahrhundert verfasst und können wir daher aus dieser Bezeichung desErzbischofs von Trier darauf schliessen, dass die Erzbischöfe von Trier das Erzkanzleramt bereits vor dem 14. Jahrhundert besessen haben. Der Umstand, dass die Erzählung des Jordanus über die Entstehung des Kurfürstenkollegs nicht den thatsächlichen Verhältnissen entspricht, kommt natürlich nicht in Betracht: von Wichtigkeit ist dagegen die Erwähnung der Erzämter, die damals jedenfalls bekannt waren; es wäre unerklärlich, weshalb der Verfasser gerade die Bezeichnung „Erzkanzler“ für den Trierer Kurfürsten erfunden haben sollte.

Es lassen sich aber noch andere Stellen aus Schriften jener Zeit zur Feststellung dieser Thatsache anführen; so findet sich eine Nachricht über das Trierer Erzkanzleramt auch in einer Handschriftenklasse des Schwabenspiegels. Dort heisst es nämlich: „Der bischolf von Triere ist kanzler über daz künicrich Arel; der hat die andern stimme an der kür“ *). Der Schwabenspiegel ist nach neueren Untersuchungen unter Rudolf von Habsburg abgefasst **). Ficker hält die Bemerkung über das Erzamt des Trierer Bischofs für nicht ursprünglich zum Text gehörig, sondern für eine Randbemerkung, die erst später mit in den Text hineingezogen wurde.

Einen weitern Anhaltspunkt für die Bestimmung der Zeit des Übergangs des Erzamtes giebt uns eine Stelle

*) vgl. Hontheim II, 42.

*) vgl. Bertholet, histoire de Luxembourg, preuves 98 b.

**) vgl. Mon. Germ. leg. II, 490.

†) vgl. G. Waitz: „Des Jordanus von Osnabrück Buch über das römische Reich“. Abhandlungen der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Band XIV.

*) Landrecht 110.

**) vgl. Ficker: „Über einen Spiegel deutscher Leute etc.“ Wiener Sitzungsbericht XXIII, 232 u. f. und von demselben: „Über die Entstehungszeit des Schwabenspiegels“.

des Gedichtes Lohengrin. Um dies darzulegen, ist es notwendig, die betreffende Stelle im Zusammenhang anzuführen; es handelt sich um die Verse 1962—1975:

„Welt ir nu hoeren, von wie hânt die siben kür
die vürsten, des lâz ich niht lange warten.
der êrst von Mênze ist genant
kanzeloere des rîches über diutschiu lant,
sô hât man den von Kölne zuo Lamparten
vür des rîches kanzeloer, sô schrîbt sich der von Triere
ein kanzeloer von Walhen lant.
die kür die erzepistuom von der wirde hânt.
sô suln der leienvürsten wesen viere:
der werde pfallenzgrâve bî Rîn
ist der êrste und sol des rîches truhsoez sin,
sô ist von Prandenpurc ein kameroere,
ein schenke der ist von Beierlant,
dem rîche ist von Sahsen ein marschalc genant".

Für die Entstehungszeit dieser Verse ist die Angabe in Vers 1974 wichtig, wo der Herzog von Bayern unter den Kurfürsten des Reiches genannt wird, eine Nachricht, die sich auch für die Bestimmung der Abfassungszeit jenes Textes des Schwabenspiegels verwerten lässt. Bei der Wahl Rudolfs von Habsburg im Jahre 1273 war nämlich der Herzog von Bayern als Wähler beteiligt, während vorher an seiner Stelle der König von Böhmen Wahlrechte ausgeübt hatte. Damals hatten die übrigen Kurfürsten die Bevollmächtigten Ottokars von Böhmen nicht anerkannt und statt dessen dem Herzoge von Bayern eine Stimme bei der Wahl zuerkannt. Diese Vorgänge werden in einer Urkunde Rudolfs vom Jahre 1275 erwähnt*). Allein schon im Jahre 1289, nachdem der aufständige Ottokar niedergeworfen war, erkannte Rudolf dessen Nachfolger Wenzel öffentlich als Kurfürsten und Erzschenken des Reiches an und bestätigte ihm sein Recht im folgenden Jahre von neuem. Seitdem kann der Herzog von Bayern nicht mehr

*) vgl. Wittmann, monumenta Wittelsbacensia I, 275.

an seiner Stelle unter die Kurfürsten gerechnet werden*). Aus der Erwähnung des Herzogs von Bayern als Kurfürsten und dem Schweigen über die böhmische Kurwürde lässt sich demnach schliessen, dass der Lohengrin etwa in der Zeit zwischen 1273—1290 entstanden ist. Da nun dem Erzbischof von Trier in dem Gedichte das Kanzleramt von Welschland beigelegt wird, so geht auch daraus hervor, dass gegen Ende des 13. Jahrhunderts die Erzkanzlerwürde allgemein als ein Recht des Trierer Erzbistums betrachtet wurde. Eine andere Bemerkung aus jener Zeit über das Trierer Erzkanzleramt finden wir bei Martin von Troppau. Derselbe berichtet nämlich über die 7 Kurfürsten und sagt dabei folgendes: „Post tamen institutum fuit, ut per officiales imperii imperator eligeretur.

Qui sunt septem, videlicet tres cancellarii, scilicet Maguntinus cancellarius Germaniae, Trevirensis Galliae et Coloniensis Ytaliae; marchio Brandeburgensis camerarius, Palatinus dapifer, dux Saxoniae ensem portans, pincerna rex Boemiae". Hierauf citiert er die bekannten Verse, welche hier zum ersten Mal gefunden werden:

„Maguntinensis, Trevirensis, Coloniensis,
Quilibet imperii fit cancellarius horum,
Et palatinus dapifer, dux portitor ensis,
Marchio praepositus camerae, pincerna Boemus.
Hi statuunt dominum cunctis per saeculo summum"**).

Von Martin von Troppau wissen wir, dass er 1278 am 22. Juni, während er sich in Rom als päpstlicher Kaplan und Pönitentiar aufhielt, vom Papste Nikolaus III. zum Bischof von Gnesen ernannt wurde; doch ereilte ihn noch in demselben Jahre der Tod, bevor er sein Bistum erreicht hatte; sein Grab befindet sich in Bologna. An seiner Chronik, einem kurzen geschichtlichen Handbuch, hat er bis kurz vor seinem Tode gearbeitet, da seine Papstnachrichten bis ins Jahr 1277 reichen. Es begegnet

*) vgl. dazu, Zeitschrift des deutschen Altertums XIII, 156 und O. Harnack, das Kurfürstenkollegium, 58 u. f.

**) vgl. Mon. Germ. scr. XXII, 466.

uns also hier bereits eine spätestens Mitte der siebziger Jahre des 13. Jahrhunderts niedergeschriebene Nachricht, wonach im deutschen Reiche 3 Erzbischöfe die Erzkanzlerwürde besassen und diese Würde des Trierer Erzbischofs in Gallien zur Geltung kam. Während die vorher angeführten Aussagen zum Teil noch unentschieden liessen, ob Boemund I. (1286—1299) das Erzkanzleramt bekleidete oder schon Heinrich II. (1260—1286), lässt die Nachricht Martins keinen Zweifel, dass der letztgenannte Erzbischof von Trier bereits Erzkanzler von Gallien war.

Die von Martin citierten Verse finden sich bei späteren Schriftstellern noch öfter, was aber für unsern Zweck weniger Wert hat, da es uns darauf ankommt, den frühesten Termin der Erwähnung eines Trierer Erzbischofes als Erzkanzler zu constatieren Es möge nur erwähnt werden, dass Johannes Viktoriensis, der in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts schrieb, sie bei der Schilderung des Unternehmens Rudolfs von Habsburg gegen Burgund zum Jahre 1289 anführt und mit den Worten einleitet: „Magnum est etiam imperium archicance [llarios] tres habere: Maguntinum per Germaniam, Coloniensem per It [aliam], Trevirensem per Galliam. In qua includitur regnum [Burgundiae, per quod] Germania Gallia ab invicem distinguntur. Quidam autem metrificator... ta ait etc“*).

Als späterer Zusatz stehen die Verse auch in einem Kaiserkataloge ebenfalls bei Rudolf von Habsburg, am Schlusse einer kurzen Lebensbeschreibung desselben**).

Es erübrigt noch einiger für unsern Zweck sehr wichtiger Beweisstellen in den Gesta Trevirorum***) zu gedenken. In denselben wird das Leben der einzelnen

*) vgl. Böhmer, fontes I, 325 u. f. Die Lücken der Handschrift sind in Klammern ergänzt.

**) Mon. Germ. scr. XXII, 367.

***) Herausgegeben von Wyttenbach und Müller, od. Mon. Germ. XXIV, 368 u. f.

Trierer Erzbischöfe geschildert. Bei der Erzählung von der Weihe Boemunds I. durch den Papst im Jahre 1288 wird dort bemerkt: „Cum benedictione apostolica dominus Boemundus, primas Galliae et Germaniae ac metropolitanus Trevirensis ecclesiae, Galliae Arelatensisque archicancellarius, reversus est ad patriam“. Hier erhält also Boemund, der zweite Vorgänger Balduins, von seinem Biographen den Titel Erzkanzler von Gallien und Arelat. Um den Wert dieser Angabe festzustellen, müssen wir notwendigerweise auf die Abfassungszeit dieser Biographie näher eingehen. Wie Waitz*) und Lorenz**) übereinstimmend annehmen, sind die Lebensbeschreibungen Boemunds, sowie die zweite seines Vorgängers Heinrich von einem Verfasser, woran die Art der Darstellung keinen Zweifel lässt, nach Waitz noch im 13. Jahrhundert, nach Lorenz erst unter Balduin abgefasst. Mit Recht begründet Waitz seine Ansicht unter anderm damit, dass der Verfasser, obgleich er die Ereignisse vom Sommer des Jahres 1300, also nach Boemunds Tode erzählt, doch die Person des neuen Erzbischofs Diether mit keinem Worte erwähnt, was um so auffallender ist, da Diether keinen eigenen Biographen gefunden hat, sondern in der Lebensbeschreibung seines Nachfolgers Balduin nur ganz kurz behandelt wird. Lorenz vermutet, dass unter Balduin die Anhänger der landesherrlichen Gewalt zur Ehrenrettung des Erzbischofs Heinrich, dem schon eine, allerdings wenig ehrenvolle, Biographie zu Teil wurde, die sich fast nur mit seinem Streite wider den Abt von St. Matthias beschäftigt und zwar unter Parteinahme für den Abt, eine vollständigere und für Heinrich günstigere Biographie veranlassten. Es liegen keine zwingende Gründe vor, die letztere Annahme für richtig zu halten. Gegen die Abfassung unter Balduin spricht auch der Umstand, dass der Verfasser, welcher eine Erzählung der Schlacht bei Worringen giebt und dabei den Tod Heinrichs von

*) vgl. Mon. Germ. scr. XXIV, 373.

**) vgl. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen, 5 u. f.

Luxemburg erwähnt, nicht einmal bemerkt, dass dieser Heinrich Erzbischof Balduins Vater war, wie sich auch sonst keine Angaben finden, welche die Annahme einer so späten Abfassungszeit rechtfertigten. Wie dem aber auch sein mag, jedenfalls war der unbekannte Verfasser ein Zeitgenosse, der aus seiner Erfahrung wusste, dass Beomund die Würde eines Erzkanzlers von Gallien und Arelat bekleidete; ja der Umstand, dass er dem neugewählten Erzbischof unter seinen andern Titeln auch den eines Erzkanzlers beigelegt, ohne zu bemerken, auf welche Weise der Erzbischof zu diesem Titel kam und ohne jede andere nähere Erklärung darüber, lässt darauf schliessen, dass Boemund nicht der erste Trierer Bischof war, der das Erzamt besass, dass ihm dasselbe vielmehr mit den übrigen zu seinem Erzstuhl gehörigen Würden von seinem Vorgänger hinterlassen worden war.

Eine andere nicht minder bemerkenswerte Nachricht steht gegen Ende der Lebensbeschreibung Boemunds, da, wo der Verfasser von Verhandlungen des Königs Albrecht mit Philipp von Frankreich behufs Ausführung eines Heiratsprojekts und der damit verbundenen Abtretung des arelatischen Königreiches an Frankreich redet. Hier schreibt er folgendermassen: „Quod regnum Arelatense reges Franciae iam dudum occupaverant violenter a tempore depositionis Frederici imperatoris: nam ad ipsum imperium immediate spectare dinoscitur pleno iure et archicancellatus dignitas ad archiepiscopum Trevirensem dinoscitur pertinere u. s. w“ *). Der Verfasser betont also die Zugehörigkeit des arelatischen Gebietes zum Reiche und der Erzkanzler würde zum Trierer Erzbistum; seine Worte geben der Überzeugung Ausdruck, dass das Erzkanzleramt ein rechtmässiger Besitz des Erzbischofs von Trier war, worüber kein Zweifel möglich sei. Folgen wir seiner Erzählung weiter, so erfahren wir, wie über die Angelegenheit von den versammelten Fürsten verhandelt wurde, und

*) rgl. Mon. Germ. scr. XXIV, 484.

wie den Erzbischof Boemund wegen der Bereitwilligkeit der übrigen Fürsten, das betreffende Gebiet zur Wahrung des Friedens abzutreten, ein solcher Schrecken ergriff, dass er schwerkrank wurde und dem Tode nahe war. Dem gerade bei ihm zu Besuch anwesenden Kölner Erzbischof teilte er seine Befürchtungen mit, worauf dieser sich eilends zu der Versammlung der Fürsten begab und dort in seinem und Boemunds Namen Protest gegen eine solche Zerstückelung des Reiches einlegte und Einwilligung und Siegel verweigerte. Was war wohl der Grund dieses plötzlichen Schreckens des Erzbischofs Boemund? War es wirklich die Sorge um das Reich, die Befürchtung, dass dessen Bestand und Ansehen durch diese Abtretung Schaden leiden und verringert würde, wie Boemunds Biograph und der von ihm abhängige Browerus*) unter Lobeserhebungen des Bischofs ausführen? Gewiss nicht, eine solche Gesinnung dürfen wir bei den Fürsten jener Zeit nicht suchen. Persönliche Interessen sind es vielmehr, deren Gefährdung den Erzbischof in solche Angst versetzen, worauf schon Ludewig**) hinweist. Das arelatische Königreich stand noch, wenn auch nur sehr wenig, mit dem Reiche in Zusammenhang. Der Erzbischof und Kurfürst von Trier als Primas und Erzkanzler war der oberste Würdenträger desselben und musste bei einer Abtretung jenes Reiches an Frankreich notwendig befürchten, einen Verlust an dieser Machtstellung zu erleiden, da er ja doch zu den deutschen Fürsten gehörte und als solcher unmöglich in einem dem französischen Könige unterstellten Gebietsteile dergleichen Rechte besitzen konnte. So findet der gewaltige Schrecken Boemunds eine ganz natürliche Erklärung. Es liegt also auch hierin ein Beweis, dass bereits Erzbischof Boemund sich in unbestrittenem Besitze des Erzkanzleramtes befand. Zu welchem Resultate führen nun die bisher besprochenen

*) vgl. Browerus, antiquitates et annales Trevirensium II, 176.
**) vgl. Ludewig, Erläuterung der goldenen Bulle, 603.

Nachrichten? Es unterliegt keinem Zweifel, dass die in der Bestätigungsurkunde Ludwigs des Bayern und in den späteren Erneuerungen derselben angegebenen Bemerkungen über bereits früher besessene und ausgeübte Rechte eines Erzkanzleramtes von seiten der Kurfürsten von Trier durch Nachrichten aus Werken zeitgenössischer Schriftsteller bestätigt werden. Betreffs der Zeit, wie weit sich dieses nachweisen lässt, ergiebt sich folgendes: Balduin hat das Erzamt unzweifelhaft bereits vor Ausstellung jener Urkunde besessen, da er sich den Titel „Erzkanzler" verschiedene Male vor dem Jahre 1314 beigelegt. Die angeführten Stellen aus Werken jener Zeit weisen übereinstimmend auf einen schon früher stattgefundenen Übergang hin, spätestens ungefähr 20 bis 30 Jahre vor Ende des 13. Jahrhunderts, mithin in oder vor die Regierungszeit Rudolfs von Habsburg. Die Art der Angaben des Verfassers der Lebensbeschreibung Boemunds, sowie ganz besonders die Erwähnung des Trierer Erzamtes bereits durch Martin von Troppau, sind ein Beweis dafür, dass schon Erzbischof Heinrich Erzkanzler von Gallien und Arelat gewesen ist.

Angaben über das Trierer Erzkanzleramt aus Schriftstellern späterer Zeit kommen nicht mehr in Betracht, selbst wenn sie von früheren Funktionen der Trierer Erzbischöfe als Erzkanzler reden, da in diesem Falle leicht eine Übertragung späterer Einrichtungen auf frühere Verhältnisse stattgefunden haben kann. Es gilt dies namentlich von Johann von Beka, welcher in seiner Chronik die 7 Kurfürsten bereits bei der Krönnng des Königs Wilhelm von Holland die Verrichtungen ihrer Erzämter vornehmen lässt und dabei sagt: „Archiepiscopus Trevirensis cancellarius Galliae manus illi superimposuit, ita dicens: Descendat in te spiritus sapientiae, intelligentiae, scientiae, pietatis, fortitudinis et consilii, replearisque spiritu timoris Domini *). Johann von Beka lebte in der Mitte des 14. Jahrhunderts;

*) vgl. Böhmer, fontes II, 437.

seine Chronik reicht bis 1350 und hat wenig Wert, besonders die auf die Geschichte des Reiches bezüglichen Nachrichten über das Leben Wilhelms von Holland, bei denen manche sagenhafte Dinge mit untergelaufen sind. Der Bericht über die Krönung Wilhelms entbehrt jeder historischen Grundlage und macht ganz den Eindruck, als ob der Verfasser die Bestimmungen der goldenen Bulle bereits gekannt und nach denselben die Krönungsfeierlichkeiten beschrieben habe, was ja der Zeit nach leicht möglich ist; er lässt z. B. den König von Böhmen dem neugewählten Könige Wilhelm einen silbernen Kranz aufsetzen und den Markgrafen von Brandenburg ihm einen Ring überreichen, während doch bekannt ist, dass beide bei der Krönung nicht anwesend waren, sondern erst später Wilhelm anerkannten*). Wenn also Johann von Beka den Erzbischof von Trier mit dem Titel „cancellarius Galliae" in einer Erzählung über eine vor 100 Jahren stattgefundene Krönung auszeichnet, die er sich selbst nach den ihm aus seiner Zeit bekannten Vorgängen zurecht gemacht hatte, so liegt es auf der Hand, dass dies kein Beweis sein kann für ein Bestehen des Trierer Erzkanzleramtes zur Zeit Wilhelms von Holland. Die einer noch späteren Zeit angehörigen Schriftsteller, welche ebenfalls in so ausführlicher Weise über diese Krönung berichten, sind alle abhängig von Johann von Beka und können daher ebensowenig wie dieser Anspruch auf Glaubwürdigkeit machen.

Nachdem die Zeit festgestellt ist, von welcher ab das Erzkanzleramt von Gallien und Arelat sicher zum Erzbistum Trier gehörte, fragt es sich nun, ob auch ein Zeitpunkt bestimmt werden kann, vor welchem die Zugehörigkeit dieses Erzamtes zu Trier ausgeschlossen ist, so dass dann innerhalb dieser Zeitgrenzen nach einer Gelegenheit für den Übergang des Erzkancellariats von seinen früheren Inhabern auf die Erzbischöfe von Trier zu suchen wäre.

*) Auch Böhmer, regesta imperii V, 2, 919 macht hierauf aufmerksam.

Um dies festzustellen, ist es notwendig, da bestimmte Zeugnisse dafür nicht vorliegen, einen Blick auf die Vorgänger der Erzbischöfe von Trier in diesem Amte zu werfen und zuzusehen, wie weit sich die Rechte derselben auf das Erzamt verfolgen lassen.

Von den 3 Kanzleien ist die burgundische am spätesten entstanden. Als erster Erzkanzler von Burgund begegnet uns Erzbischof Hugo von Besancon *), welchem Heinrich III. diese Würde verliehen hatte. Doch scheint diese burgundische Kanzlei keinen längeren Bestand gehabt zu haben, was mit der unter Heinrich IV. eingetretenen allmählichen Loslösung Burgunds von dem deutschen Reiche zusammenhängen mag; unter Heinrich IV. und Heinrich V. werden zwar noch burgundische Kanzler **) genannt, die meisten Urkunden für Burgund, deren Zahl nicht bedeutend ist, wurden jedoch in einer der anderen Kanzleien ausgestellt. Erst unter Friedrich I. erscheinen wieder burgundische Erzkanzler in den Rekognitionen. Während seiner Regierung trat nämlich Burgund wieder in engere Verbindung mit dem Reiche, besonders seit seiner Heirat mit Beatrix, der Tochter Rainalds, Grafen von Burgund; der Kaiser liess das Königreich Burgund ungeteilt fortbestehen und stellte es den beiden andern Teilen des Reiches auch dadurch gleich, dass er das selbständige, Erzkanzleramt erneuerte; weilte der Herrscher in Burgund, dann stellte die Hofkanzlei die Urkunden mit der Rekognition des burgundischen Erzkanzlers aus, während in Deutschland der Erzbischof von Mainz, in Italien der Erzbischof von Köln in den Rekognitionen genannt wurde. Doch war es nicht mehr der Erzbischof von Besancon, der, wie einst unter Heinrich III. das Amt bekleidete, sondern Stephan, dem Erzbischof von Vienne und seinen Nachfolgern wurde es

*) vgl. Chevalier, collection de cartulaires Dauphinois VI, 238; Stumpf, die Reichskanzler No. 2246 und 2446; Ludewig 597.

**) Hermannfried von Sitten, vgl. Stumpf 2842 und 2888; Gerold von Lausanne, Stumpf 3204.

übertragen: in der am 27. Okt. 1157 darüber ausgestellten Urkunde heisst es: „Tibi Stephano dilectissimo nostro dignitatem ab antecessoribus collatam indivisam conservantes *) recognoscimus, videlicet ut in regno Burgundiae sacri palatii nostri archicancellarius et summus notariorum nostrorum semper existas et post te successores tui **)". Seitdem blieb die Erzkanzlerwürde lange Zeit bei dem Erzstuhle von Vienne; Erzbischof Stephan treffen wir öfter in den Rekognitionen ***), ebenso seine Nachfolger Wilhelm †) und Robert ††). Unter Heinrich VI. wird in der Rekognition einmal Erzbischof Einhard von Vienne genannt †††), den der König 1096 mit den Regalien des Erzstifts investierte §). Im Jahre 1214 erneuerte Friedrich II. dem Erzbischof Humbert von Vienne die Erzkanzlerwürde von ganz Burgund: „Sancimus ut praeter archicancellariatum totius regni Burgundiae archiepiscopus Viennensis regalia habeat in sua dioecesi §§): " bemerkenswert ist auch die Einleitung einer andern Urkunde, in welcher dem Erzbischof reiche Privilegien erteilt werden: „Quia princeps nostri consilii est et archicancellarius in Burgundia et primus in aula regali et in administratione reipublicae ceteris excellentiori dignitate praepolleat". Demnach erfreute sich der Erzbischof Humbert der besonderen Gunst des Kaisers. Dem Nachfolger Humberts, Johann, bestätigte Friedrich II. 1338 die Privilegien seines Erzstuhles, nachdem er ihn mit dem Kancellariat des Königreichs von Arles investiert hatte §§§). Es sind

*) doch wohl Neuverleihung.

**) vgl. Stumpf 3780; Ludewig 598.

***) vgl. Stumpf 3780, 3781, 3783—3790.

†) vgl. Stumpf 4073 und 4047.

††) vgl. Stumpf 4255a, 4256, 4256, 4257, 4260a, c und d, 4261, 4265 und 4265a; Chevalier VI, 2, 79 und 81.

†††) vgl. Stumpf 5016.

§) vgl. Stumpf 5021.

§§) vgl. Böhmer-Ficker, regesta imperii 755; Ludewig 600. In dieser Urkunde wird unter andern Zeugen auch der Erzbischof von Trier genannt.

§§§) vgl. Chevalier VI, 2, 83.

diese Urkunden die letzten, welche auf das Erzkanzleramt der Erzbischöfe von Vienne Bezug haben; später sind zwar noch einige Urkunden in Burgund ausgestellt worden, bei denselben vermissen wir aber die Rekognition, sowie jeden andern Hinweis auf einen burgundischen Erzkanzler. Die eine jener Urkunden, welche abgedruckt ist bei Chevalier, hat einige bemerkenswerte Ausdrücke, die nicht übergangen werden dürfen: nach der Einleitungsformel heisst es nämlich: „Per praesens scriptum notum fieri volumus universis imperii fidelibus tam praesentibus quam futuris, quod dilectus princeps noster Johannes venerabilis Viennensis archiepiscopus, iuxta morem et ius antiquum imperii ad praesentiam nostrae maiestatis accedens, oblato nobis et imperio fidelitatis et hominii iuramento, humiliter nostrae celsitudini supplicavit, ut de regalibus, quae ab imperio et a nobis ecclesia sua tenet, prout in privilegiis divorum augustorum praedecessorum nostrorum inclitae recordationis indultis eidem ecclesiae, quae nobis ostendit, plenius continetur et de cancellaria in regno Arelatensi et Viennensi investire ipsum de nostra gratia dignaremur. Nos igitur ipsius supplicationibus favorrabiliter inclinati, recepto ab eo in praesentia nostra, prout est iuris et moris imperii, iuramento, tam fidelitatis et hominii quam super singulis articulis, qui in iuramento fidelitatis nobis exhibitae continentur, eundem de regalibus, quae ecclesia sua ab imperio et a nobis tenere dinoscitur, prout in privilegiis ipsi ecclesiae suae concessis a divis augustis praedecessoribus nostris memoriae recolendae per eum nobis ostensis vidimus contineri, per imperiale sceptrum et de cancellaria in regno Arelatensi et Viennensi per sigillum imperiale investivimus de nostrae gratia maiestatis: ita tamen, quod idem archiepiscopus ea omnia tantum a nobis et ab imperio teneat et etiam recognoscat et de dominio nostro et imperii aliquo tempore ea subtrahere aliquatenus non intendat consueta quoque et debita servitia nobis et imperio fideliter et devote debeat exhibere". Dann folgt noch die Zusicherung

kaiserlichen Schutzes gegen diejenigen, welche diese Rechte des Erzbischofs und der Kirche von Vienne in irgend einer Weise zu beeinträchtigen suchen*). Die Abfassungsweise dieser Urkunde entspricht ganz den Zeitverhältnissen. Die burgundischen Grossen waren dem Kaiser Friedrich nicht besonders zugeneigt: seine grossen Bemühungen um Herstellung einer engeren Verbindung zwischen dem Arelat und dem Reiche hatten zwar einen vorläufigen Erfolg erzielt, derselbe schien aber nicht von grosser Dauer zu sein. Im April 1238 hielt sich Friedrich II. in Turin auf, hier versammelten sich die geistlichen und weltlichen Herrn von Burgund, um sich ihre früheren Privilegien bestätigen zu lassen. Der Kaiser, vom Stande der Dinge in Burgund wohl einigermassen unterrichtet, ermahnt dieselben in den dort ausgestellten Urkunden an die ihm zu leistende Treue**). So wird es verständlich, weshalb er den zu den bedeutsamsten Prälaten Burgunds gehörenden Erzbischof Johann von Vienne, der ausserdem Legat des dem Kaiser verhassten Papstes Gregor IX. war, bei der Bestätigung der ihm von seinen Vorgängern erteilten Privilegien so eindringlich darauf aufmerksam machte, dass er diese Rechte vom Kaiser und vom Reiche habe, welchen er sie nicht entziehen dürfe. Die zu bewährende Treue sollte die Bedingung sein, unter welcher ihm die Privilegien bewilligt wurden, so dass mit dem Aufhören der Treue auch die bestätigten Privilegien hinfällig wurden. Wie lange nun die Erzbischöfe von Vienne noch im Besitze der Erzkanzlerwürde blieben, lässt sich nicht ganz sicher bestimmen, da Angaben darüber nicht vorhanden sind; Aufschluss kann nur eine Betrachtung der politischen Ereignisse der nächsten Zeit geben.

Im Jahre 1239 wurde Friedrich II. vom Papste Gregor IX exkommuniciert und bald brach eine Empörung in Burgund aus, wo der französische Einfluss sich schon

*) vgl. Chevalier VI, 2. 84.

**) Der im nächsten Jahre erfolgte Abfall Burgunds beweist die Notwendigkeit dieser Massregel.

lange bemerkbar gemacht hatte. Die Städte, Arles an der Spitze, sagten sich vom Kaiser los, und die Geistlichkeit trat auf die Seite des Papstes. Friedrichs Anstrengungen, das Arelat wieder zu gewinnen, blieben erfolglos. Nachdem im Juli 1245 auf dem grossen Lyoner Konzil der Kaiser von Papst Innocens IV. abgesetzt und in den Bann gethan war, berief der Papst, der damals in Lyon residierte, von wo aus er reichlich Gelegenheit hatte, der Sache des Kaisers zu schaden, 1248 ein neues Konzil nach Valence, wo unter dem Vorsitze des Cardinals Peter von Alba Friedrich II. nebst seinen Anhängern exkommuniciert, und jede Unterstützung derselben sowie die Aufnahme Friedrichs oder seines Stellvertreters verboten wurde*). Zahlreiche Kirchenfürsten des Arelats hatten sich in Valence eingefunden, unter ihnen auch der Erzbischof von Vienne, der also den Kaiser verlassen und die päpstliche Partei ergriffen hatte. Bald darauf erlag das arelatische Reich den Angriffen Karls vor Anjou und seitdem kann von einem Einflusse der deutschen Herrscher auf dieses Land nicht mehr die Rede sein. Nur noch eine formelle Oberhoheit vermochten die Kaiser zu behaupten, während sie nicht mehr versuchten, die Rechte ihrer Herrschaft auch in bezug auf innere Angelegenheiten geltend zu machen. Seit dem Abfalle Burgunds vom deutschen Reiche kann der Erzbischof von Vienne nicht mehr unter die deutschen Fürsten gezählt werden und demgemäss auch nicht der Inhaber eines Ehrenamtes am Hofe des deutschen Kaisers bleiben. In dem letzten den Erzbischöfen die Würde bestätigenden Diplom hatte der Kaiser ausdrücklich betont, dass sie die Würde von Kaiser und Reich hätten und denselben Treue dafür schuldeten; wenn nun die Erzbischöfe trotzdem zu den Gegnern des Reiches hielten, so mussten sie selbstverständlich ihrer Ansprüche auf ein deutsches Erzamt verlustig gehen. In der That finden sich seitdem

*) vgl. Labbe, sacrosancta concilia etc. XIV, 113. cap. 2 und 22.

keinerlei Nachrichten mehr von einem Ausüben der Erzkanzlerrechte durch Vienner Bischöfe. Wie wenig übrigens, wenigstens in dieser Zeit, dem damaligen Erzbischof Johann an der Erzkanzlerwürde gelegen war, dafür haben wir ein bestimmtes Zeugnis. Derselbe liess nämlich 1239, also ein Jahr nach der letzten Bestätigung durch Friedrich II., einen Katalog der Vienner Erzbischöfe anfertigen. In diesem Kataloge, in welchem die Verleihungen und Bestätigungen von Privilegien an das Erzbistum Vienne durch deutsche Könige jedesmal berichtet werden, sehen wir die Erzkanzlerwürde nicht einmal besonders erwähnt*). So heisst es von Stephan, welchem die Würde zum ersten Male verliehen wurde: „A Friderico imperatore privilegiorum confirmationem obtinet anno Christi 1157“ und von seinem Nachfolger Wilhelm: „Eligitur anno 1176, quo Kalen. Augusti Bizuntii de omnibus regalibus suis investitus fuit a Friderico imperatore **)“. Ebenso wird von Erzbischof Einhard gesagt, dass er Kaiser Heinrich den Treueid leistete und hinzugefügt: „Ipse vero imperator de omnibus regalibus eum investivit 5 Kal. Augusti anno 1196“. Auch die Bestätigung der Erzkanzlerwürde durch Friedrich II. wird nicht erwähnt: zum Jahre 1214 heisst es: „(Humbertus) confirmationem privilegiorum a Frederico Romanorum et Siciliae rege impetravit“, während der letzten Investitur vom Jahre 1238 überhaupt nicht gedacht wird. Daraus folgt offenbar, dass Erzbischof Johann zur Zeit, als Burgund anfing, sich vom Reiche loszusagen, seiner Erzwürde keine grosse Bedeutung mehr beilegte und auf das für ihn zwecklose Ehrenamt verzichtete. Wir haben also die Grenze gefunden, von wo ab die Möglichkeit für den Übergang des Erzkanzleramtes von Arles in den Besitz der Trierer Erzbischöfe gegeben ist. Im ganzen bietet sich uns demnach ein Zeitraum von etwa 30—40 Jahren, in welchem der Übergang stattgefunden

*) vgl. Mon. Germ. scr. XXIV, 815. series episcoporum Viennensium.
**) eigentlich 1166: vgl. Stumpf. 4073.

hat. Doch scheint dies in der nächsten Zeit noch nicht geschehen zu sein: wenigstens kommt Erzbischof Theoderich nicht mehr in Betracht, da bis zu seinem 1242 erfolgten Tode sich keine Spur der Ausübung des Erzamtes nachweisen lässt. Von seinem Nachfolger Arnold II., 1242—1259, wissen wir, dass er lebhaften Anteil an den Reichsgeschäften nahm und bei der Königswahl Heinrich Raspes, Wilhelms von Holland und Alphons' von Castilien beteiligt war. Von einem engeren Verhältnis des Erzbischofs mit Heinrich Raspe ist nichts bekannt und daher ausgeschlossen, dass er unter diesem Könige die Erzkanzlerwürde bekleidete; auch fand unter dessen Regierung keine Feierlichkeit statt, bei welcher dies hätte geschehen können. Heinrich wurde überhaupt nicht gekrönt und hielt nur einen unbedeutenden Reichstag 1246 in Frankfurt ab. Die Bedeutung des Erzkanzleramtes war nämlich in dieser Zeit sehr gering und beschränkte sich fast nur auf die Beobachtung gewisser ceremonieller Formen bei den Hoftagen, worauf die bei Verleihung desselben üblichen Ausdrücke „custodia sigillorum nostrorum*)", „cum insigniis officii**) hinweisen Deshalb müssen wir hauptsächlich festzustellen suchen, wann zum ersten Mal ein Erzbischof von Trier bei einem solchen Hoftage als Erzkanzler fungiert haben kann. Unter dem nächsten Gegenkönige Friedrichs II., Wilhelm von Holland, hielt Arnold an seiner bisherigen staufenfeindlichen Gesinnung fest. Aus den gest. Trev. erfahren wir nämlich, dass Erzbischof Arnold zu den Wählern Wilhelms gehörte und diesen ausserordentlich begünstigte: Hunc regem Wilhelmum dominus Arnoldus Trevirensis archiepiscopus specialiter fovit***)". Das von Johann von Beka beschriebene Krönungsceremoniell haben wir als unhistorisch zurückweisen müssen; überhaupt scheint Arnold bei der Krönung am 1. Nov. 1248 in Aachen nicht zugegen gewesen zu sein, da sein

*) vgl. Hontheim II, 93.
**) vgl. Lacomblet, niederrhein. Urkb. III, 93.
***) vgl. Mon. Germ. scr. XXIV, 411.

Name unter den Zeugen einer kurz vorher von Wilhelm ausgestellten Urkunde nicht genannt wird*). Es steht aber fest, dass er anfangs treu zu Wilhelm hielt und sich öfter in seiner Umgebung befand**): er begleitete denselben 1251 nach Lyon, wohin Papst Innocens IV. den König durch Boten und Briefe eingeladen hatte. Hier, vermutet Bresslau***), habe Arnold in Vertretung Johanns von Vienne als Erzkanzler fungiert und darauf später seine Ansprüche gegründet. Doch scheinen mir gewichtige Gründe gegen diese Annahme zu sprechen. Zunächst ist zu bedenken, dass der König sich in einer Stadt befand, welche sich Innocens schon seit ungefähr 6 Jahren zu seinem Aufenthaltsorte gewählt hatte, und wo er mit seinem ganzen Hofe residierte. Daher ist kaum anzunehmen, dass der nur teilweise anerkannte deutsche König besonders glänzend aufgetreten sei an einem Orte, wo sein Auftreten vor dem Glanze des päpstlichen Hofes vollständig verschwinden musste, wie auch Nikolaus von Curbio berichtet: „Venerat illuc inter omnes principes et magnates rex Alamaniae christianissimus Guilelmus filius devotus ecclesiae, ut et ipse gauderet aspectu et praesentia tanti patris et ut moris est regum tenuit staffam eius et ipsum pariter adextravit†). Dazu bedurfte er keines Erzkanzlers. Dass Wilhelm in Lyon keinen grossen Hof gehalten haben kann, geht auch aus dem Umstande hervor, dass Arnold, wie verschiedene Berichte betonen, der einzige bedeutende deutsche Fürst war, der mit dem Könige in Lyon anwesend war. Mit den dort zusammengeströmten Fremden, deren Zahl nach Nikolaus von Curbio so stark war, dass die Stadt sie kaum aufzunehmen vermochte, konnte auch der Erzbischof von Vienne von seinem nahegelegenen Sitze herbeigeeilt sein,

*) vgl. Böhmer, reg. imperii V, 2, 929.
**) vgl. Böhmer, Regesten 16 u. 90a.
***) vgl. Urkundenlehre 384.
†) vgl. Muratori, scr. rer Ital. III, 592 cap. 30.

da besonders viele Bischöfe sich eingefunden hatten*). Den Vienner Erzstuhl hatte aber noch derselbe inne, den Friedrich II. 1238 mit der Erzkanzlerwürde investiert hatte**), der, wie wir gesehen, ein ergebener Anhänger des Papstes war. Auch weist der Bericht des Nikolaus von Curbio darauf hin, wonach der Papst nach seinem Zusammentreffen mit Wilhelm zugleich mit diesem Lyon verliess und, während der König nach Deutschland zurückkehrte, Innocens den Weg nach Süden einschlug; am ersten Tage sei er nach Vienne gekommen, wo man ihm einen ehrenvollen Empfang bereitete: Prima die Viennam deveniens receptus est cum gaudio et honore. Daher ist kaum anzunehmen, dass König Wilhelm, der Freund des Papstes, wenn er überhaupt einen Erzkanzler hätte fungieren lassen, dazu den Erzbischof von Trier ausersehen hätte, unter Nichtberücksichtigung der Ansprüche des Erzbischofs von Vienne. In den über den Vorgang vorhandenen Berichten, besonders in den von Arnolds Auftreten in Lyon gut unterrichteten gest. Trev., findet sich auch nicht die geringste Andeutung über eine solche Thätigkeit des Erzbischofs.

Unter den auf dem Frankfurter Hoftag 1252 anwesenden Fürsten wird Arnold nicht genannt***), obschon er sich noch kurz vorher in der Begleitung des Königs befunden hatte†). Das freundschaftliche Verhältnis beider scheint Schaden gelitten zu haben; bald darauf wurde Wilhelm bei einer Rheinfahrt von Leuten des Erzbischofs in Coblenz angefallen und entrann nur mit Not und starkem Verluste seines Gefolges. Der König war sehr aufgebracht über den Vorfall und liess durch den päpstlichen Legaten Arnold, dem er die Schuld an dem Überfall beimass, nach Köln berufen, wo er auf seine Absetzung drang, uneingedenk

*) Multis episcopis praesentibus berichtet Herm. Altah. vgl. Böhmer, fontes II, 508.

**) Johann starb erst am 17 April 1266.

***) vgl. Chron. Erphordiense bei Böhmer, fontes II. 412.

†) vgl. Böhmer, reg imp. V. 2, 957 n. 5103 und 5104.

der früheren Verdienste des Erzbischofs. Nur den Fürbitten seiner Freunde, namentlich des Kölner Erzbischofs hatte Arnold den weiteren Besitz seines Erzbistums zu verdanken; notgedrungen gab der König endlich nach und versöhnte sich mit ihm*). An eine Wiederherstellung der alten Freundschaft war aber nicht mehr zu denken und Arnold hielt sich seit der Zeit vom Hofe fern**). Unter Wilhelm von Holland ist also noch keine Spur eines Trierer Erzkanzlers nachzuweisen.

Nach dem Tode Wilhelms konnten sich die deutschen Fürsten über die Wahl seines Nachfolgers nicht einigen. Während ein Teil, darunter der Erzbischof von Köln, Richard von Cornwallis zum Könige machten, vollzog Arnold von Trier in Vollmacht des Königs von Böhmen, des Herzogs von Sachsen und des Markgrafen von Brandenburg die Wahl Alphons von Castilien, der nach Thomas Wikes***) 20000 Mark für jede der 3 Wahlstimmen geboten hatte, während die gest. Trev. berichten, dass die Partei Arnolds Geldgeschenke verschmäht und eben deshalb Richards Wahl nicht unterstützt hätte. Das letztere ist schwerlich richtig, da Alphons sich auch sonst durch Geld Einfluss zu verschaffen suchte†). Da Alphons trotz der durch eine feierliche Gesandtschaft überbrachten Einladung Arnolds das Reich nicht betrat, sondern nur mit reichen Geschenken ausgestattete Gesandte schickte, so ist ausgeschlossen, dass Arnold unter ihm als Erzkanzler fungiert habe; von besonderen, dem Trierer Erzbistum verliehenen Privilegien wissen wir auch nichts. Kurz vor seinem Tode scheint Arnold mit Richard in Unterhandlung getreten zu sein††), doch ohne ein bestimmtes Resultat zu erzielen. Wir haben also keinen einzigen Anhaltspunkt gefunden

*) vgl. Mon. Germ. XXIV, 412.

**) vgl. Böhmer, reg. imp. V, 2, 961 u. 5127a und b.

***) vgl. Böhmer, fontes II, 452.

†) vgl. Böhmer, Reg. 1029 u. 5496—5498.

††) vgl. Böhmer, Reg. 1002 u. 5351b und 5356a.

für die Annahme, dass bereits Erzbischof Arnold die Erzkanzlerwürde besessen habe; es erübrigt demnach noch, die Zeit Heinrichs II. (1260—1286), der nach den angeführten Beweisstellen die Erzkanzlerwürde innegehabt hat, einer näheren Untersuchung zu unterziehen.

Von Erzbischof Heinrich wissen wir bestimmt, dass er sich an Richard von Cornwallis angeschlossen hat. Dieser König schenkte ihm nämlich zur Abtragung seiner Schulden an den päpstlichen Hof, von wo der Bischof wegen zu vieler Schulden ohne Pallium abreisen musste, 2000 Mark, um ihn ganz auf seine Seite zu ziehen: „Quod idem electus in archiepiscopum consecratus libentius nostrae devotionis intendat obsequiis etc*)". Über Verleihung irgend welcher Privilegien sind auch unter diesem Könige keine Spuren nachzuweisen, ebensowenig Andeutungen über Ausübung des Erzkanzleramtes. Der von Richard 1269 nach Worms berufene Reichstag war nur von rheinischen Bischöfen, dem Pfalzgrafen Ludwig und einigen unbedeutenden Vornehmen besucht, die Verhandlungen beschränkten sich auf Zollangelegenheiten und die Erneuerung des rheinischen Landfriedens**),

Aus dem Gesagten folgt, dass von dem Tode Friedrichs II. bis zur Wahl Rudolfs von Habsburg keinerlei sichere Hinweise auf ein im Besitze Trierer Erzbischöfe befindliches Erzkanzleramt vorhanden sind. Da aber der Erzbischof von Vienne wegen der Entfremdung Burgunds vom Reiche nicht mehr als deutscher Fürst gelten und demgemäss auch nicht Inhaber eines deutschen Erzamtes bleiben konnte, so führt unsere Untersuchung zunächst zu dem Ergebnis, dass während des ganzen Interegnums das dritte Erzkanzleramt vakant war, was bei der geringen Bedeutung dieses Erzamtes zu jener Zeit leicht erklärlich ist. Das Amt war fast vollständig inhaltlos geworden, so

*) vgl. Günther, codex Rheno-Mosell. dipl. II, 305.
**) vgl. Annales Wormatienses bei Böhmer, fontes II, 205.

dass die Erzbischöfe von Vienne auf den für sie gleichgültigen Titel verzichteten; es war kein Bedürfnis mehr nach einem Inhaber vorhanden. Die Würde war zum leeren Titel herabgesunken, da von einem Einfluss auf die Kanzlei des Königs schon längst nicht mehr die Rede war, aber auch irgend welche Privilegien nicht damit verbunden waren. Bald jedoch trat hierin eine Änderung ein; gegen Ende des 13. Jahrhunderts, als das Kurfürstenkollegium eine feste Gestalt anzunehmen begann, da versuchten die Mitglieder desselben an den Reichsgeschäften grösseren Anteil als bisher zu erlangen und daher mussten auch die Erzämter, welche ein besonderes Vorrecht derselben waren, eine erhöhte Bedeutuug gewinnen. So versteht es sich von selbst, dass dem Erzbischof von Trier der Besitz eines solchen als Zeichen seiner kurfürstlichen Stellung und als Grundlage für seine Wahlstimme begehrenswert erschien. Da nun seine beiden Amtsgenossen am Rhein, der Erzbischof von Mainz und der Erzbischof von Köln, im Besitze der Erzkanzlerwürde waren, so lag der Gedanke nahe, dass dem Erzbischof von Trier, dem dritten gleichberechtigten rheinischen Kirchenfürsten, eine gleiche Würde gebühre. Auch waren die Beziehungen zu Burgund noch nicht ganz abgebrochen: die Grossen dieses Landes, namentlich des nördlichen Teiles, suchten in einem gewissen Zusammenhange mit dem deutschen Reich zu bleiben, um vor französischer Oberherrschaft sicher zu sein, weil sie weder von Deutschland noch von Frankreich abhängig sein wollten. Als es daher wieder zu einer einheitlichen Regierung kam, mag auch der Gedanke an die alte Grösse des Reiches aufgelebt sein, an die Zeit, in der für jedes der 3 Glieder des Reiches ein besonderer Erzkanzler die Leitung der Kanzleigeschäfte zu besorgen hatte, der bei Hoffestlichkeiten mit den Abzeichen seiner Würde geschmückt wurde. Mit Recht schien daher dem Erzbischof von Trier die erledigte Erzkanzlerwürde zuzukommen und damit die gleiche Rangstellung mit den beiden andern rheinischen Prälaten, namentlich

dem Erzbischof von Köln und Erzkanzler von Italien, da ja Italien in ähnlichem losen Verbande zum Reiche stand, wie Burgund. Die erste Spur einer solchen Gleichstellung des Trierer Erzbischofs mit denen von Mainz und Köln ist bei der Krönung Rudolfs von Habsburg in Aachen, Ende 1273, zu finden; nach der Krönungsordnung*), die zwar erst später aufgezeichnet**), im wesentlichen aber doch schon bei der Krönung Rudolfs in Anwendung kam, nehmen die 3 geistlichen Kurfürsten, abgesehen davon, dass dem Kölner nach altem Recht die eigentliche Salbung und Krönung zukam, ganz den gleichen Rang ein: gegen Ende der Krönungsfeier wird ausdrücklich gesagt: Dominus rex sceptrum in manu tenens offerat, deinde regina; postea domini principes, primo domini Maguntinensis et Trevirensis archiepiscopi et postea alii principes electores secundum gradum et officium suum. Das Opfern geschieht also nach der Rangordnung der Kurfürsten, die ihr officium bestimmte.

Erzbischof Heinrich von Trier war bei der Königskrönung in Aachen anwesend, wie er auch vorher in Frankfurt zur Wahl Rudolfs mit grossem Gefolge erschienen war. Die gest. Trev. berichten darüber: „Regali electioni apud Vrankenfort celebratae cum ceteris principibus interfuit dominus Henricus Trevirorum praesul, armipotens et gloriosus prae ceteris principibus universis cum 1800 armatis tam militibus quam armigeris et vasallis***)". Heinrich war überhaupt ein Freund äusseren Glanzes und sehr darauf bedacht, das Ansehen seines Landes zu mehren; dies bezeugen die vielen Erwerbungen und angelegten Befestigungen während seiner Regierungszeit; auch seine Biographen äussern dies, der erste zur Partei seiner Gegner gehörend, indem er von ihm sagt: „Vir magni consilii ac prudentissimus in acquirendo transitorias huius mundi facultates,

*) vgl. Mon. Germ. IV, 384 u. f.

**) wegen der Bibeltexte, die zum Epiphaniastage passen, wahrscheinlich bei der Krönung Heinrichs VII. am 6. Januar 1309.

***) vgl. Mon. Germ. scr. XXIV, 457.

sed omni carens religionis disciplina*)", der andere diesen gleichsam verbessernd: „Vir magni consilii fuit in spiritualibus et temporalibus circumspectus et sagacissimus in acquirendo transitorias huius mundi facultates**)". So verschieden ihr Urteil auch sonst über den Erzbischof ist, darin sind sie einig, dass sein Streben ganz besonders auf äussern Erwerb gerichtet war. Bei dieser Gesinnungsweise des Erzbischofs versteht es sich von selbst, dass er auch bei öffentlichen Gelegenheiten am Hofe des Königs nicht hinter seinen rheinischen Amtsgenossen zurückstehen wollte. Fragt man nach einer Gelegenheit, bei welcher zwischen Rudolf und Erzbischof Heinrich betreffs der Erzkanzlerwürde unterhandelt worden sein kann, (da doch kaum mit Harnack***) anzunehmen ist, dass die Zugehörigkeit des Erzamtes zum Kurfürstentum Trier lediglich eine Folge historischer Entwicklung sei,) so liegt es nahe, zunächst die Verhandlungen unmittelbar nach der Wahl des Königs einer eingehenden Betrachtung zu unterwerfen. Rudolf, der während des Wahlaktes vor Basel lag, war nämlich sofort, als ihm Burggraf Friedrich von Nürnberg die Kunde seiner Erwählung überbracht hatte, nach Frankfurt aufgebrochen. Nach einem glänzenden und ehrenvollen Empfang von seiten der Fürsten kam es daselbst zwischen ihm und den Kurfürsten zu Verhandlungen, wie wir aus den noch erhaltenen Urkunden ersehen, bei denen auch Heinrich von Trier beteiligt war. Denn demselben versprach der König die bei der Wahl gehabten Unkosten mit 1555 Mark bis Martinstag zu ersetzen, wobei unter andern auch der Erzbichof Werner von Mainz, der Pfalzgraf Ludwig bei Rhein und der Burggraf von Nürnberg sich für ihn verbürgten †). Ähnliche Versprechungen er-

*) vgl. Mon. Germ. scr. XXIV, 455.

**) vgl. Mon Germ. scr. XXIV, 461.

***) vgl. Harnack, Kurfürstenkollegium 57.

†) vgl. Günther II, 381.

hielten auch die anderen Wähler*). Dieser Ersatz der Wahlkosten bildete aber nicht allein den Inhalt der Besprechungen, die in den ersten Tagen des Oktobers 1273 in Frankfurt stattfanden. Gewiss wurden dort auch Bestimmungen über die Art der Reichsverwaltung und die Teilnahme der Kurfürsten an derselben getroffen**). Dabei mögen auch die Funktionen der Kurfürsten bei feierlichen Gelegenheiten berührt worden sein; hier scheint mir der Ort gewesen zu sein, wo auch betreff der Erzkanzlerwürden und überhaupt der Erzämter unterhandelt und bestimmt wurde, sei es, dass dies zur Feststellung des Ceremoniells der bevorstehenden Krönung oder bei Verhandlungen über die Bestätigung und Vermehrung der kurfürstlichen Privilegien oder aus einer andern Veranlassung geschah, was bei dem Mangel an Nachrichten über jene Vorgänge sich unserer Kenntnis entzieht. Hierbei wurde dann der Erzbischof von Trier als vollständig gleichberechtigt neben seinen beiden Collegen unter den wahlberechtigten Fürsten angesehen und ihm als Grundlage seines Wahlrechtes das vakante Erzkanzleramt überlassen. Denn gleich auf diese Unterredungen folgte der Aufbruch Rudolfs und der Kurfüsten über Mainz, wo dem Könige die Reichskleinodien übergeben wurden, nach Aachen zur Krönung, bei welcher, wie wir gesehen haben, Erzbischof Heinrich wohl schon im Besitze eines Erzamtes war und bei den dortigen Festlichkeiten und den sich anschliessenden Regierungsakten, die mehrere Tage in Anspruch nahmen, Gelegenheit fand, das Ehrenamt zu bekleiden. Dass Rudolf gleich nach Antritt der Herrschaft darauf bezügliche Regierungsgeschäfte erledigte, wissen wir auch aus den Berichten mehrerer Geschichtschreiber. So erzählt Gottfried von Ensmingen: „Principes vero et electores feuda sua ab eo (Rudolfo) reverenter receperunt cum oboedientia debita et consueta iuramento etiam ab ipsis praestito

*) vgl. Gerbert, cod. dipl. historiae silvae nigrae III, 189 u. f.
**) vgl. Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde I, 1,23.

corporali, quod sibi tamquam Romanorum regi assistere vellent contra invasores et detentores bonorum imperii Romani etc.*): ferner Eberhard Altahensis: „Omnes principes tam spirituales quam saeculares, — recipientes feoda, sibi fidelitatis iuramentum praestiterunt**)“, und Johannes Victoriensis: „Expeditis plurimis causis de concessione feodorum, innovatione privilegiorum et sollemnitate iuramentorum pro conservatione iurium regni et imperialium statutorum etc.***). Diese Ausdrücke sind sehr unbestimmt gehalten. Dass dieselben unsere Annahme nicht ausschliessen, vielmehr unterstützen, beweist folgende Thatsache. Zum November des Jahres 1346, gelegentlich der Königskrönung Karls IV. in Bonn, schreibt Heinrich von Diessenhoven: „Karolus coronatus fuit in regem Romanorum anno et mense praedictis (Nov. 1346) VI. kal. decembris (nov. 26) in oppido Bunnensi per archiepiscopum Coloniensem praesentibus Treverensi et Maguntinensi archiepiscopis et quibusdam aliis episcopis et multis nobilibus illarum partium, qui sua feoda imperialia ab eo tamquam a rege Romanorum receperunt“: er gebraucht also denselben allgemeinen Ausdruck: „Qui sua feoda receperunt“. Nun sind die am 26. November 1346 in Bonn für Erzbischof Balduin von Karl IV. ausgestellten Urkunden erhalten. In denselben erneuert der König die Balduins Vorgängern und ihm gegebenen Privilegien und vermehrt sie in reichem Masse; unter anderm wird auch das Erzkanzleramt von Gallien und Arelat mit seinen Rechten und Einkünften bestätigt und die letzteren genau fixiert†)“. Einen ganz ähnlichen Bericht bringen schon die gest. Trev. zur Krönung Ludwigs des Bayern, indem sie von Balduin, der den neugekrönten König nach Köln begleitet, sagen: „Hic dominus Baldewinus libertates suae ecclesiae et privilegia fecerat

*) vgl. Böhmer, fontes II, 113.
**) vgl. Böhmer, fontes II, 527.
***) vgl. Böhmer, fontes I, 303.
†) vgl. Hontheim II, 166b.

innovari et confirmari*)". Unter diesen, dem Erzhischof in Trier etwa eine Woche nach der Krönung erneuerten und bestätigten Privilegien befanden sich auch die zum Erzkancellariat gehörigen Rechte und Einkünfte**). Eine bemerkenswerte Nachricht, welche auf die Investur mit den Regalien hinweist und sehr wahrscheinlich auf Erzbischof Heinrich von Trier zu beziehen ist, findet sich in der Briefsammlung Rudolfs I. von Martin Gerbert und zwar in einem Briefe ohne Namen- und Ortsangabe des Empfängers; nach dem Inhalte kann dieser Brief nur an Erzbischof Heinrich gerichtet sein. Der Adressat als „sublimus princeps Romani imperii" bezeichnet, erhält nämlich die Aufforderung, die ihm verliehene Gerichtsbarkeit auszuüben und namentlich das rechte Mass bei der Bestrafung einzuhalten. Es bezieht sich diese Massregel des Königs auf das Vorgehen Heinrichs gegen die Stadt Coblenz, welche sich gegen denselben erhoben hatte und kurz vor Ausstellung jenes Briefes 1281 wieder in seine Gewalt gekommen war***): der König befürchtete, es möchte der Erzbischof sich hinreissen lassen und furchtbare Rache an der aufrührerischen Stadt nehmen. Im Eingang des Briefes steht folgende Wendung: „Ex concessione tuorum regalium, quibus te nostra serenitas iam dudum apud N. locum investivit, plenam et liberam postestatem in tuis districtibus et territoriis iudicandi — accepisti†)". Der ungenannte Ort, bei welchem die Investur stattfand, kann, wie schon Gerbert annimmt, nur Aachen gewesen sein, wo Rudolf nach erhaltenem Treuschwur die Fürsten investiert hatte. Dieser Investur gingen sicher grössere Verhandlungen und Verabredungen voraus, es mussten also solche auch zwischen

*) vgl. gest. Trev. bei Wyttenbach und Müller II, 234.

**) vgl. Honthcim II, 93a.

***) vgl. Browerus, ant. et annal. Trev. II, 164b und Annales Colmariensis bei Böhmer, fontes II, 16: „Confluentini domino suo episcopo Trevirensi noluerunt oboedire, insuper eum occidere voluerunt".

†) vgl. Gerbert, codex epistolaris Rudolfi I, 177.

dem König und Heinrich stattgefunden haben.

Die angeführten ersten Nachrichten über das Erzkanzleramt der Trierer Erzbischöfe stehen keineswegs in Widerspruch mit diesem Ergebnis, dass nämlich Erzbischof Heinrich zum ersten Mal beim Regierungsantritte Rudolfs von Habsburg das Erzamt bekleidet habe, das gleichzeitige Auftreten derselben in verschiedenen Werken gegen Ende des 13. Jahrhunderts findet vielmehr auf diese Weise eine ganz natürliche Erklärung. Die erwähnten Angaben führten nämlich, wie wir sahen, bis in die letzten Jahrzehnte des 13 Jahrhunderts zurück, Martin von Troppau bestimmt vor 1278. Sichere Beweise für einen noch früheren Zeitpunkt sind nicht nachzuweisen und doch muss bei den gleichzeitig in den verschiedensten Werken auftretenden Nachrichten und nach der Art der Erwähnung die Thatsache, dass der Erzbischof von Trier Erzkanzler von Gallien und Arelat sei, allgemein bekannt gewesen sein. Gewiss aber darf nicht bezweifelt werden, dass ein solches Ereignis wie die Wahl Rudolfs und die sich an dieselbe anschliessenden Festlichkeiten bei und nach der Krönung infolge der grossen Zahl der teilnehmenden, in den verschiedenen Teilen Deutschlands ansässigen Fürsten bald die weiteste Verbreitung fand und überall, im ganzen deutschen Land und über seine Grenzen hinaus, den mächtigsten Eindruck hervorrief; Freude und Hoffnung erfüllten die Gemüter aller Angehörigen des Reiches, als nach der schrecklichen Zeit des Interregnums, in der infolge der Uneinigkeit der Fürsten in Deutschland Recht und Ordnung darniederlagen, die Kurfürsten sich einigten und einen König erkoren, welcher das gefallene Reich wieder aufzurichten versprach. Mit welcher Begeisterung mag die Kunde von den glänzenden Festlichkeiten in der Krönungsstadt aufgenommen worden sein, bei denen die Herrlichkeit des alten Reiches neu erstanden zu sein schien, wo nach altem Brauche die Erzbeamten, um den Thron des Königs versammelt und mit den Insignien ihrer Würde

geschmückt, ihres Amtes walteten, was seit Menschengedenken nicht mehr geschehen war. Wie Dunkelheit dem Lichte vorausgeht und heiteres Wetter und Sonnenschein nach dem Sturme eintritt, so folgte den zahlreichen Gefahren die Stille des Friedens. Der Landmann konnte seine Thätigkeit wieder beginnen und der Kaufmann ohne Furcht seine Reisen unternehmen; weit und breit mehrte sich der Ruhm des Königs, Fürsten und Vornehme scharten sich um seinen Thron, ihm Treue zu geloben und in seine Dienste zu treten, so ungefähr schildert ein Geschichtsschreiber jener Zeit den mächtigen Eindruck, den die Wahl Rudolfs bei seinen Zeitgenossen hervorrief*). Einen beliebten Gegenstand der Dichtkunst bildete bald das Verhältnis der Kurfürsten zum Könige: aus jener Zeit stammen die schon erwähnten Verse über die 7 Kurfürsten, die zuerst von Martin von Troppau citiert werden. Ein Sagengewebe spann sich um den Ursprung des Kurfürstenkollegiums und die Einrichtung der Erzämter; ihre Einsetzung verlegte man in die Zeit Ottos III. und Gregors V. zurück, bald sogar in die Regierungszeit Karls des Grossen**). So nahm auch der Verfasser des Lohengrin Gelegenheit, in seinem Gedichte die Thätigkeit der Kurfürsten als Erzbeamte zu beschreiben. Dass aber die um dieselbe Zeit in mehreren Werken beschriebenen Darstellungen des Kurfürstenkollegiums und seiner Funktionen bei Hoffestlichkeiten nicht ein zufälliges Zusammentreffen und blos ein Spiel der Phantasie sein können, sondern dass denselben ein thatsächliches Ereignis zu Grunde liegen muss, wird wohl niemand bestreiten. Wir haben also eine Gelegenheit für die Übertragung der Erzkanzlerwürde auf den Erzbischof von Trier gefunden. Auffallend bleibt allerdings zunächst der Umstand, dass wir kein einziges schriftliches Zeugnis besitzen, in welchem die Übertragung des Erzamtes bestimmt

*) vgl. Chronica de gestis principum bei Böhmer, fontes I, 3.

**) vgl. besonders die Erzählungen darüber bei Joh. Victoriensis, Böhmer fontes I, 326 und Jord. von Osnabrück, Waitz 70.

ausgesprochen wird, da wir uns doch nicht leicht erklären können, warum nicht Erzbischof Heinrich, um die Würde seinem Erzstuhle zu sichern, sich vom Könige hat eine Urkunde darüber ausstellen lassen: eine solche ist nicht nachzuweisen, ebenso wenig in andern für Trier ausgestellten Urkunden ein Hinweis auf Übertragung des Amtes; da nun die erste königliche Urkunde, welche auf das Trierer Erzkanzleramt Bezug hat, dasselbe als längere Zeit bestehend voraussetzt, ohne einer urkundlichen Verleihung zu gedenken und nur den Zweck hat, demselben bestimmte, damit verbundene Privilegien zu sichern, so werden wir annehmen müssen, dass überhaupt kein Diplom über eine Verleihung ausgefertigt wurde; aus welchem Grunde dies unterlassen wurde, entzieht sich unserer Kenntnis. Vielleicht hielt man nach dem Ausscheiden des Erzbistums Vienne aus dem Reiche die Zugehörigkeit des dadurch vakant gewordenen Erzkanzlertitels zu dem nächsten, zum Reiche gehörigen, bedeutenden Kirchenfürsten für selbstverständlich oder ein anderer Umstand machte die Ausstellung einer besonderen Urkunde überflüssig oder verhinderte sie.

Noch einige andere Bedenken könnten der Annahme, dass unter Rudolf I. der Übergang des Erzkanzleramtes an das Erzbistum Trier erfolgt sei, entgegengestellt werden. So kann man einwerfen: Warum wird der Erzbischof von Trier in den in der königlichen Kanzlei angefertigten Diplomen, welche an ihn gerichtet sind, nicht als Erzkanzler bezeichnet? Dagegen ist einzuwenden, dass es in jener Zeit überhaupt nicht die Regel war, den geistlichen Kurfürsten in den in der Kanzlei des Königs für sie ausgestellten Urkunden den Erzkanzlertitel beizulegen, sondern dass in dieser Hinsicht ziemlich willkürlich verfahren wurde. Nicht einmal im Eingang der für den Erzbischof von Mainz bestimmten Urkunden, dem als Erzkanzler von Deutschland eine grössere Bedeutung als den beiden andern zukam, wird dessen Erzkanzlertitel immer erwähnt*). Selbst im

*) Guden, codex diplomaticus Moguntinus I, 782 n. 364 und 784 n. 365 ist derselbe nur als archiepiscopus Moguntinus und princeps noster

Eingang der Urkunde, in welcher die mit dem Erzkancellariat verbundenen Rechte, Ehren und Freiheiten bestätigt werden **), findet sich der Titel nicht. Während sonst der Erzbischof von Mainz gewöhnlich damit ausgezeichnet wird, was wegen des grösseren Einflusses seines Erzamtes weniger auffällt, ist dies in den an den Kölner Erzbischof gerichteten Diplomen nicht der Fall. Unter den von König Rudolf für ihn ausgestellten Urkunden habe ich nur zweimal im Eingang die Worte: „Dilecto principi nostro Engelberto s. ecclesiae Coloniensis archiepiscopo, nostro per Italiam archicancellario" finden können, beide Urkunden im Oktober 1273, also kurz nach der Wahl abgefasst ***). In einer Urkunde vom 21. Nov. 1273 heisst es nur mehr: „Venerabili Engelberto Coloniensi archiepiscopo, principi suo carissimo" etc. und auch später kommt die Auszeichnung durch den Erzkanzlertitel nicht mehr vor. In den an den Erzbischof von Köln adressierten Urkunden aus der Kanzlei Adolfs von Nassau wird dieser Titel überhaupt nicht gebraucht, während unter Albrecht I. die Erwähnung desselben einige Male vorkommt, in den meisten Fällen aber unterbleibt. Die Auszeichnung der geistlichen Kurfürsten durch den Erzkanzlertitel seitens der königlichen Kanzlei ist also willkürlich und ohne Bedeutung; dass sie dem Mainzer öfter zu teil wurde, erklärt sich aus seiner bevorzugten Stellung als Erzkanzler von Deutschland; für unsere Aufgabe entscheidend ist die Thatsache, dass der Kölner fast nie den Titel erhält, da das Erzkancellariat von Italien dem von Gallien an Bedeutung gleichkommt. Deshalb ist der Umstand, dass wir aus dem 13. Jahrhundert keine in der königlichen Kanzlei hergestellten Urkunden an den Erzbischof von Trier haben, in welchen ihm der

carissimus bezeichnet; ebenso in Urkunden Adolfs von Nassau vgl. Guden I, 861 n. 408; II, 277 n. 225 und Albrechts I. vgl Guden 901 n. 427, 903 n. 428 und 914 n. 433.

**) vgl. Guden I. 904 n. 429.

***) vgl. Lacomblet, niederrhein. Urkb. II, 373.

Erzkanzlertitel beigelegt wird, kein Beweis dafür, dass damals der Titel dem Trierer Kurfürsten überhaupt noch nicht zukam. Übrigens ist diese Auszeichnung in späterer Zeit noch selten, als das Erzamt längst in unbestrittenem Besitze des Trierer Erzbistums war.

Eine andere auffallende Erscheinung besteht darin, dass vor Balduin kein Erzbischof von Trier sich selbst in den aus ihrer Kanzlei stammenden Urkunden den Erzkanzlertitel beilegt, wie die Kölner und Mainzer Erzbischöfe dies fast durchgängig thun und ebenso Balduin und seine Nachfolger. Es mag dies seinen Grund darin haben, dass in den bischöflichen Kanzleien von Köln und Mainz, eben weil die dortigen Erzbischöfe schon längst in festem Besitz der Erkanzlerwürde waren, es herkömmlicher Brauch war, in den Eingangsformeln der dort ausgestellten Diplome unter andern Titeln auch den eines Erkanzlers zu erwähnen, während in der bischöflichen Kanzlei von Trier, auch nachdem der Erzbischof Heinrich bereits als Erzkanzler fungiert hatte, die Urkunden doch noch mit der alten Eingangsformel versehen wurden, bis dann Balduin dies änderte und den Erzkanzlertitel in dieselbe aufnehmen liess: so erklärt es sich denn, dass von ihm ab die in der Trierer Kanzlei hergestellten Urkunden fast ohne Ausnahme im Eingang die Formel haben: „Nos — dei gratia sanctae Trevirensis ecclesiae archiepiscopus, sacri imperii per Galliam archicancellarius" oder deutsch: Wir — von Gotz Gnaden Ertzebischof der heiligen kirche van Trere und Ertzecanceller in Gallien" oder auch: „Des heiliger Romeschen Richs Ertzecanceller durch Welschlant" und ähnliche.

Die der Annahme, dass zum ersten Mal Erzbischof Heinrich 1273 in Aachen die Erzkanzlerwürde von Gallien und Arelat bekleidet habe, sich entgegenstellenden Bedenken sind also keineswegs bedeutend und vermögen das Ergebnis nicht zu ändern, während die das Trierer Erzamt zuerst erwähnenden Nachrichten alle auf diese Zeit hinführten. Eine spätere Gelegenheit zur Übertragung des Erzamtes

die mit der aus jenen Nachrichten sich ergebenden Zeit nicht im Widerspruch steht, ist nicht nachzuweisen. Kurfürst Heinrich blieb zwar immer ein ergebener Anhänger Rudolfs*), kam aber in späterer Zeit wenig mit ihm zusammen; wir erfahren noch von einer Begegnung der beiden Fürsten in Boppard 1276, wobei auch die beiden andern geistlichen Kurfürsten anwesend waren**); auch im Jahre 1282 befand sich der Erzbischof Heinrich noch einige Zeit in der Umgebung des Königs***); doch muss, wie wir gesehen haben, nach den das Trierer Erzkancellariat als bekannt voraussetzenden, oben angeführten Nachrichten Erzbischof Heinrich schon vorher als Erzkanzler fungiert haben.

Heinrichs Nachfolger Boemund wird von seinem Biographen in den gest. Trev. die Erzkanzlerwürde beigelegt; mit Rudolf trat er erst ziemlich spät in Verbindung. Auf dem Reichstage zu Frankfurt 1291 wurde er besonders ausgezeichnet, indem einige seiner Städte grosse Freiheiten erhielten†). Von König Adolf, dem er sehr befreundet war, liess er sich nach dessen Krönung am 7. Juli 1292 in Bonn die Privilegien seines Erzstifts bestätigen; doch werden dieselben in der darauf bezüglichen Urkunde nicht näher genannt; es heisst in derselben gegen Ende, nachdem verschiedene durch Rudolf seinem Vorgänger Heinrich erteilte Rechte anerkannt sind: „Omnia privilegia, indulgentias summas et litteras concessas tibi et ecclesiae tuae a nostris quondam praedecessoribus, cuiuscunque tenoris existant, praesentibus approbamus, ratas habemus et gratas easque praesentis scripti patrocinio confirmamus††)".
Ganz genau dieselbe Bestätigung erteilte König Albrecht dem Erzbischof Boemund in Aachen, ebenfalls nach seiner

*) auch wenn der König in Bedrängnis war, vgl. auch Böhmer, Reg. 96 n. 463.
**) vgl. Günther II, 413.
***) vgl. Görtz, Regesten der Erzbischöfe von Trier 55.
†) vgl. Böhmer, Regesten 154 n. 1118—1120.
††) vgl. Günther II, 488.

Krönung am 25. August 1298*). Dass Boemund sein Erzamt wirklich bekleidet hat, dafür haben wir ein ziemlich sicheres Zeugnis. Ende des Jahres 1298 hielt nämlich Albrecht einen grossen Hoftag zu Nürnberg, wobei seine Gemahlin Elisabeth gekrönt wurde; die dort fast vollzählig erschienenen Kurfürsten verrichteten nach den übereinstimmenden Berichten der Geschichtschreiber ihre Erzämter persönlich. So sagt das chronicon Colmariense: „Anno 1298 rex Romanorum Albertus in octava Martini nov. 18) in Nurenberc curiam sollempnem celebravit, ibique regina more debito coronatur et paene omnes electores praesentes extiterunt. Ibi dignitas cuiuslibet domini coram rege sollempniter recitatur (was voraussetzt, dass die Ämter bereits geregelt waren) et quilibet dominorum regi in officio suo sicut debuit ministravit**)". Ähnlich schreibt Johannes von Thilrode, dass der König von Böhmen mit der Krone auf dem Haupt in königlichem Ornat sein Schenkenamt verrichtete und führt dann fort: „Et ita quilibet de aliis officialibus sicuti decebat***). Ungefähr so lauten auch die andern über den Vorgang vorhandenen Berichte. Die Anwesenheit Boemunds auf diesem Hoftage ergiebt sich aus seiner Unterschrift als Zeuge in einer dort ausgestellten Urkunde†).

Heinrich VII. erneuerte seinem Bruder Balduin im Jahre 1309 die zum Trierer Erzstift gehörigen Privilegien ohne Angabe, worin dieselben bestanden††). Ludwig der Bayer wiederholte diese Bestätigung, kurz nach seiner Krönung, am 3. Dezember 1314, an demselben Tage, an welchem er dem Erzkanzleramte des Erzbischofs gewisse Einkünfte und Rechte zusicherte†††).

*) vgl. Günther II, 532.
**) vgl. Böhmer, fontes II, 91.
***) vgl. Mon. Germ. scr. XXV, 562.
†) vgl. Böhmer, Regesten 205 n. 80.
††) vgl. Günther III, 128.
†††) vgl. Hontheim II, 92 u. f.

Zum Schluss noch eine Bemerkung über das Gebiet, auf welches sich das Erzkancellariat der Erzbischöfe von Trier erstreckte. Nach der letzten, den Erzbischöfen von Vienne erteilten Bestätigung der Erzkanzlerwürde durch Friedrich II. sollte dieselbe für das arelatische Reich in Geltung kommen: damals hatte dieser Teil des deutschen Reiches einen viel beträchtlicheren Umfang als zur Zeit Rudolfs von Habsburg, der vergebens versuchte, die alten Grenzen des Reiches nach dieser Seite hin wiederherzustellen; nur der kleinere Teil stand noch in Verbindung mit dem deutschen Reiche. In den Bestätigungsurkunden des Trierer Erzamtes wird dasselbe aber nicht blos auf dieses nicht sehr bedeutende Gebiet beschränkt, sondern auch noch über ganz Gallien ausgedehnt. In der Urkunde von 1314 heisst es: „Si contingat nos intrare terminos archicancellariae archiepiscopi Trevirensis, videlicet terminos Galliae aut regni Arelatensis nostri aliorumque locorum, in quibus debet et consuevit ipsi vel sui praedecessores iura archicancellariae exercere etc.*). Es erhielt also der Kurfürst von Trier zu dem arelatischen Erzkancellariat die Erweiterung desselben über einen Teil des Reiches, über den sich früher das Mainzer Erzkanzleramt erstreckt hatte, was für die nächste Zeit, als die geistlichen Kurfürsten sich bemühten, ihrem Erzamte eine grössere Bedeutung zu verschaffen und namentlich gewisse persönliche Vorteile damit zu verbinden, nicht ohne Folgen blieb. Im Jahre 1521, bei Gelegenheit des für die Reformation so wichtigen Reichstages zu Worms, entstand zwischen dem Mainzer und dem Trierer Erzbischof ein Streit über die Grenzen der beiderseitigen Erzkanzlersprengel, indem jener behauptete, die Stadt Worms gehöre zu Germanien und mithin zu seinem Erzkanzlersprengel, während dieser sie als zu Gallien gehörig betrachtete und vergeblich vesuchte, seine Erzkanzlerrechte zur Geltung zu bringen**).

*) vgl. Hontheim II, 93a.

**) vgl. G. Seeliger: Erzkanzler und Reichskanzleien 117 u. f.

Wie diese Beschränkung des Mainzer Erzkancellariats zu gunsten des Trierer zu erklären ist, kann bei dem Mangel an Nachrichten darüber nicht mehr entschieden werden*).

Das Erzbistum Trier gelangte also im Laufe der Zeit wieder in den Besitz eines Erzkanzleramtes, nachdem es lange Zeit vorher vorübergehend ein solches bekleidet hatte. Zur Zeit des Übergangs hatte dasselbe noch wenig Bedeutung: bald aber suchten die Trierer Erzbischöfe, dem Vorgehen ihrer Amtsbrüder im Kurfürstenkollegium folgend, gewisse Vorteile mit dem Erzamte zu verbinden. Während Mainz schon unter Adolf**) und Köln unter Heinrich VII.***) sich gewisse Rechte für ihr Erzamt hatten zusichern lassen, nahm Balduin von Trier nach dem Tode Heinrichs die Gelegenheit wahr und liess sich von dessen Nachfolger noch vor seiner Wahl gewisse darauf bezügliche Versprechungen geben, die nach der Wahl ausgeführt wurden. Am 3. December 1314 bestimmte nämlich Ludwig der Bayer, dass die Einkünfte der Kanzlei, die Leitung derselben oder die Ernennung von Stellvertretern bei einem Aufenthalte des königlichen Hofes in Gallien oder Arelat dem Erzbischof von Trier überlassen werden sollte†). Diese Rechte wurden am 23. August 1332 auf die Ernennung aller Kanzleibeamten und die Erhebung der Zehnten der Judeneinkünfte ausgedehnt: „Decimam de sturis, exactionibus et obventionibus Judaeorum“, sowie: „In cancellario, protonotario et notariis instituendis et destituendis etc. ††)“. Später bestätigte KarlIV. alle diese Zugeständnisse.

*) Von einem Falle, wie ein Trierer Erzbischof als Erzkanzler fungierte, berichtet, Browerus II. 245, bei Erzählung der Anwesenheit Wenzels in Bacharach zum Jahre 1376: „Cuno Trevirensis archicancellariae munere secundum aureae bullae praescripta functus est; signumque sanctius in potestate habuit, quo publica imperii decreta consignari et imprimi solent“.

**) Urkunde vom 5. Juli 1292; vgl. Böhmer, Reg. 162 n. 14.

***) Urkunde vom 5. Sept. 1310; vgl. Böhmer, Reg. 281 n. 305.

†) vgl. Hontheim II, 93.

††) vgl. Hontheim II, 120.

Vita.

Natus sum Arthur Richel a. d. V. Kal. Octobr. anno h. s. LXVIII. in vico Herforst in regione, quae dicitur Eifla patre Alberto, matre Catharina e gente Mönch, quibus adhuc superstitibus gaudeo. Fidem confiteor evangelicam. Primis litterarum rudimentis in schola vici Herforst imbutus progymnasium St. Wendalianum primum per septem annos, deinde gymnasium Birkenfeldense per duos annos frequentavi. Vere anni LXXXVIII. maturitatis testimonium adeptus in studium theologiae et philosophiae per duos annos Halae per unum annum Bonnae, per sex menses Argentorati incubui. Docuerunt me viri illustrissimi Halae: Beyschlag, Droysen, Haym, Husserl, Hertzberg, Haupt, Kähler Kirchhoff, Köstlin, Lindner, Loofs, Rothstein.

Bonnae: Camphausen, Dove, Grafe, Klein, Krafft, Lemme, Mentzel, Neuhäuser, Prym, Sachsse, Sieffert.

Argentorati: Bresslau, Nöldecke, Wiegand.

Omnibus his viris optime de me meritis gratiam per totam vitam habebo maximam vero iis, per quos exercitationibus vel seminariis interesse licuit.